

Ueber die Beweiskraft der sogenannten typischen Exemplare.

Eine juristisch-entomologische Abhandlung

von Dr. J. R. Schiner.

Wenn wir unsere Zeit recht verstehen, so beginnen die sogenannten „typischen Exemplare“ in der Entomologie eine wichtige Rolle zu spielen, und für manchen Publicator neuer Arten eine recht arge Calamität zu werden.

Ist es beispielsweise dem *Cajus* gelungen, irgendwo ein *Entomon* aufzufinden, auf welches keine der vorhandenen Beschreibungen recht passen will oder hat „Apotheker Sellmann in einer Doubletten-schachtel eine neue Art entdeckt“ so versteht es sich von selbst, dass für das *Novum* sogleich ein passender Name erdacht und ohne Verzug zur Publicirung desselben geschritten wird.

Alle Welt interessirt sich auch für die *nova species*; die Sammler bieten für deren Besitz, wenn auch nicht „Königreiche“, doch mindestens einige „Kronen“; der glückliche Entdecker gratulirt sich zu seinen Erfolgen, er sieht sich im Geiste den grossen *Linné's*, *Fabricius'* und *Latreille's* angereicht — Alles geht vortrefflich — — siehe! da führt der böse Zufall irgend einen unberufenen Opponenten herbei, der mit einem „typischen Exemplare“ den Beweis herzustellen behauptet, dass *Harpalus qualifer*. *Caji* nichts weiter sei, als der längst publicirte *Carabus talifer*. *Sempronii*.

Vor solchen Argumenten zerfliesst selbstverständlich die Gloriele des schwererrungenen „*Mihi*“; *Harpalus qualifer* wandert ohne Schwertstreich in den Höllenwinkel, über welchen wir mit *Dante* die Aufschrift lesen: „*Voi, chi entrate lasciate ogni speranza.*“ Keine Seele kümmert sich mehr um den Dahingeschiedenen und Niemand tröstet den armen Autor, es müsste denn sein, dass er so glücklich sei, einen jener warmen Freunde zu besitzen, die immer bereit sind, mit kaum verhehlter Schadenfreude die zweideutigsten Condolenzbesuche abzustatten.

Wir haben in solchen Fällen für den armen *Cajus* immer die lebhafteste Theilnahme empfunden, es hat uns bis ins Innerste geschmerzt,

wenn sich kein muthiger Kämpfe finden wollte, um für den allzuleicht aus dem Wege gefegten *Harpalus qualifer* eine Lanze zu brechen und wir haben durch solche und ähnliche Regungen uns endlich veranlasst gefunden, diese Pflicht selbst zu übernehmen und den Kampfplatz in eigener Person zu betreten. Wir wollen denn für einige Zeit den Kötscher mit dem Barette vertauschen, wir wollen es einmal versuchen, dem unberufenen Typicum ganz ernst zu Leibe zu gehen, und beginnen damit, dasselbe vorerst nach Stand und Herkunft zu befragen, um hiernach unser Urtheil fällen zu können.

Schon auf die erste Frage antwortet es uns, mehr mit der kläglichen Stimme eines Delinquenten, als mit der Zuversicht des Prätedenten, ungefähr Folgendes:

Es ist in der Sammlung Ulpian's gesteckt, wohin es durch die Vermittlung des Quintilian auf einem Umwege über Rom, Sparta und Athen nach Abdera gelangte, und wo es vor der neuen Aufstellung der *Pterota* Aristot. allerdings noch mit einem Originalzettel des Sempronius versehen gewesen sein soll, der übrigens in der Folge durch irgend einen bösen Zufall in Verlust gerathen sein dürfte.

Ueber diese Auskünfte schütteln wir als Richter bedenklich unser Haupt, blicken bedeutungsvoll nach den Bänken der Jury und fahren in unserem hochnothpeinlichen Inquisitorium fort, um uns weiters über die *Personalia* unseres Prätedenten näher zu informiren und genügend zu instruiren.

Da steht nun in der *Editio princeps*, dass *Carabus talifer*. Sempronii, seiner Gestalt nach mehr den Eindruck eines „*Oblongum*“ als eines „*Orbiculare*“ mache, dass seine Beine mit mächtigen Sporen bewaffnet seien, sein Kleid die Farbe des Umbra's zeige u. s. w. u. s. w. Wir vergleichen mit sothaner Beschreibung unseren Inquisiten.

Sein Kleid ist schwarz, wie bei Vetter Rabe, seine Gestalt ist rund, wie eine drollige Geschichte, und von Spornen oder dergl. ist auch nicht die geringste Spur zu entdecken.

Unsere Bedenken haben den höchsten Grad erreicht. Wir resumiren die Thatsachen und legen den Fall unserer Jury zur Spruchfällung vor. Das Verdict lautet auf „schuldig“; Inquisit ist ein unberechtigter Usurpator und sein Zeugniß nicht genügend, um dem wohlberechtigten *Harpalus qualifer* seinen Platz im Kerfsysteme streitig zu machen!

Wo ist aber das Gesetzbuch, wird man uns fragen, aus welchem wir unsere Richterweisheit schöpfen?

Die Frage ist leicht zu beantworten. Wo es an positiven Gesetzen mangelt, da müssen wir zum natürlichen Rechte unsere Zuflucht nehmen.

Zum Beweise irgend eines Factums ist vor Allem nothwendig, dass über das Beweismittel keine Zweifel und Bedenken obwalten.

Wer mit Berufung auf ein typisches Exemplar erweisen will, dass *Carabus talifer*. Sempronii und *Harpalus qualifer*. Caji identisch sind, der muss vor Allem darthun, dass das Stück wirklich und wahrhaftig aus der Sammlung des Sempronius stamme, dass es auf den verschiedenen Wanderungen nicht absichtlich oder zufällig verwechselt worden sei und unzweifelhaft auch dasjenige sei, nach welchem die Beschreibung der Art angefertigt wurde.

Ist alles dieses erwiesen, dann darf aber überdiess zwischen dem echten Typicum und der Beschreibung des Autors kein Widerspruch bestehen.

Musca festiva der Linné'schen Sammlung ist nach Halday's Zeugnisse (Entom. Zeit. v. Stettin 1851) *Doros citrofasciatus* Deg. (= *Doros festivus* Meig.), und doch wird diess keinen Beweis dafür liefern, dass die Linné'sche *Musca festiva* auf einen *Doros* bezogen werden müsse, da ja die Beschreibung, welche Linné in seiner Fauna suecica (Nr. 1812) von dieser Art gibt, auf gar keinen *Doros* passt, und richtiger auf *Chrysotoxum festivum* (= *Chr. arcuatum* Mg.) angewendet wird.

Es ist überhaupt der Begriff eines „Typicum“ sehr schwankend und unbestimmt. Fast jede grössere Sammlung beansprucht den Ruhm, eine Reihe „typischer Exemplare“ zu besitzen, und gäbe es in der That eben so viele Typica, als es Arten gibt, auf die sich in der Neuzeit als solche berufen wird, so würde man von manchem Autor voraussetzen müssen, dass er zeitlebens Nichts gethan habe, als typische Exemplare zu adjustiren und an alle seine Freunde zu vertheilen.

Meines Erachtens können nur diejenigen Stücke oder dasjenige Stück einer Sammlung als typische Exemplare betrachtet werden, nach welchen die Originalbeschreibung des Autors angefertigt worden ist.

Es können daher die von dem Autor später in seiner eigenen Sammlung nachgesteckten Exemplare ebensowenig als echte typische Stücke gelten, als alle die aus dessen Händen herrührenden Tausch-Exemplare anderer Sammlungen. Den allerwenigsten Anspruch auf den Namen eines Typicum haben aber sicher

diejenigen Stücke, welche von dem Autor nur so gelegentlich determinirt oder von Anderen mit den echten *Typicis* verglichen worden sind.

Zum Belege für diese meine Ansicht will ich nur einige Beispiele anführen.

In der Linné'schen Originalsammlung — die nebenbei gesagt eine Menge mutilirter Stücke enthält — stecken nach Haliday's Zeugnisse (l. c.) bei *Musca mellina* ein *Platycheirus pellatus*, und der echte *Syrphus mellinus* der neueren Autoren; — bei *Musca sepulcralis* stecken neben den echten *Eristalis sepulcralis* zwei Stücke von *Musca rudis*; — unter *Musca albifrons* befindet sich eine *Ocyptera brassicaria*. Mg., eine *Tachina lateralis*. Mg., und eine *Dexia compressa*. Mg. (= *Mintho praeceps*. Scop.); — unter *Musca domestica*, welche Linné sicher nicht verkannt haben wird — *Cyrtoneura hor-torum*. Fall.

Muss in diesen Fällen nicht angenommen werden, dass durch Linné selbst bei später nachgesteckten und nicht genügend untersuchten Stücken Verwechslungen stattgefunden haben oder dass fremde Hände hier verwirrend eingewirkt haben?

Aehnliche Unrichtigkeiten finden sich sicher auch in der Fabricius'schen Sammlung, wenn man zumal bedenkt, dass Fabricius einen grossen Theil seines Lebens mit Reisen ausfüllte, dass er überall und viel publicirte und bei ihm daher jene pedantische Genauigkeit gar nicht vorausgesetzt werden kann, welche erforderlich ist, um eine Sammlung vollständig geordnet zu erhalten.

Von Meigen ist es bekannt, dass er in seinen späteren Determinirungen nicht immer verlässlich war. Es mag ihm hiebei nicht besser ergangen sein, als vielen andern Gewährsmännern, die, von Determinations-Sendungen bestürmt, sich überglücklich schätzen, sie auch nur ganz obiter absolvirt zu haben. Zetterstedt mustert in seinem grossen Fliegenwerke die Zusendungen, welche er von vielen Seiten her erhalten hat, und führt mit mehr Liebe für die Wahrheit als Schonung für seine Tauschfreunde die Verwechslungen an, welche bei den Determinirungen einzelner Arten von Entomologen stattgefunden haben, bei denen Unkenntniss gar nicht vorausgesetzt werden kann.

Darf ich noch meine eigenen Erfahrungen hier aussprechen, so kann ich nur versichern, dass mir manche Original Exemplare, welche ich zu untersuchen Gelegenheit hatte, nicht selten zu den grössten Bedenken Anlass boten, dass ich angebliche „Determinata“ der Autoren im Tausche erhielt, die sich untereinander total widersprachen,

und dass ich Sammlungen zu betrachten in der Lage war, in denen unter derselben Etiketle eine Reihe der verschiedensten, nur habituell sich gleichender Arten sich zusammengefunden hatten.

Wer will aber überhaupt aus einer Sammlung, die ihre Schicksale und Zufälle erlebt hat wie jedes Ding auf Erden, die oft von Besitzer zu Besitzer gewandert ist und in ihrem wehrlosen Zustande von berufenen oder ungerufenen Händen rectificirt, transferirt, restaurirt, ja ganz eigentlich metamorphosirt worden ist, die wohl noch den Namen des ursprünglichen Besitzers trägt, aber dem Geiste desselben längst entfremdet ist, wer will, sage ich, aus einem so verschiebbaren, veränderlichen Dinge Beweise für Stabiles herzustellen im Stande sein?

In der Typensammlung des zoologisch-botanischen Vereines sind die Originalstücke der Autoren in kleine Glaskästchen eingesargt und derart verrahmt und verklebt, dass sie in ihrer fast hermetischen Verschliessung nur schwer zugänglich und daher gar nicht benützbare sind. Man hat es bei dieser Anordnung gefühlt, dass die Beweismittel für spätere Vergleiche streng isolirt und conservirt werden müssten. Und dennoch nützen auch dergleichen Vorsichtsregeln nichts, weil ein einziger Anlass, bei welchem die Stücke aus ihrem Zellengefängnisse behoben werden, ihre Glaubwürdigkeit zu verdächtigen im Stande sein kann. — Nach allem diesem halte ich zur Constatirung einer Art für das einzige Verlässliche und für das vor allem Andern Massgebende nur die Originalbeschreibung des Autors.

In dieser sind die Merkmale angegeben und fixirt, welche nach der Ansicht des Autors eine gewisse Art von allen übrigen unterscheiden, sie allein liefert das wahre und richtige Beweismittel zur Feststellung einer Art, — ein Beweismittel, das um so verlässlicher ist, weil es von Jedermann geprüft und angewendet werden kann; nur sie ist von dem Autor zu Nutz und Frommen der Epigonen aufgezeichnet worden, und neben ihr darf eine mündliche Tradition, die ihre Assertionen aus dem Vergleiche sogenannter Typica hernehmen will, meines Erachtens nur eine ganz untergeordnete Stelle einnehmen.

Der Werth eines echten Typicums wird sich nur da bewähren, wo die Originalbeschreibung zu kurz ist, wo sie nicht vollständig genug erscheint, um aus ihr jene Merkmale zu entnehmen, die zur Unterscheidung später entdeckter, nahestehender Arten nothwendig sind, wenn es etwa dazu benützt werden kann, um zur Determinirung einer Art zu leiten und hinzuführen. Ohne Einsicht eines Fabricius'schen Stückes der Winthem'schen Sammlung würde man kaum zu der Ueberzeugung

gelangt sein, dass dessen *Stomoxys stylata* nichts weiter sei als eine *Trypeta* und zwar *Trypeta Inulae*, v. Ros. Man darf aber diese Ueberzeugung aussprechen, weil die Originalbeschreibung des Fabricius auf *Trypeta Inulae* vollständig passt.

Das Typicum kann und soll nöthigenfalls die Beschreibung ergänzen und vervollständigen, es soll die Art illustriren und feststellen helfen, allein es kann trotz alledem keinen grösseren Werth beanspruchen, als nur einen suppletorischen.

Ich habe dieses Tractätlein für Cajus, Sempronius und alle Jene, die an ein *jus entomologicum* glauben, aufgeschrieben, um meine Ansichten und Behauptungen einer heilsamen Polemik zu unterbreiten, die doch nur dazu führen kann, um uns, wenn auch nicht zu einer „*lex romana*“, doch mindestens zu einem „*usus rationalis*“ zu verhelfen.

Sollte mit dem letzteren statuirt werden, dass die echten Typica eine grössere Bedeutung zu beanspruchen haben, als die Originalbeschreibung, — wäre es der Fall, dass meine Ansichten als ein Unicum und als das Typicum eines juridisch-entomologischen Paradoxons in den Archiven der Entomologie asservirt werden sollten, so möchte ich den verehrten Herren Collegen in Entomologicis in einer Zeit, wo sich so leicht und gerne auf Typica berufen wird, wenigstens diess Eine recht dringend ans Herz legen, bei ihren Berufungen auch jedesmal anzugeben, ob es sich wirklich um ein echtes und wahres *Typicum* handle, oder ob nur von einem Stücke die Rede sei, das mittelbar oder unmittelbar von dem Autor stammt (*determinatum autoris*), oder das von Andern mit dem Originalstücke nur so gelegentlich verglichen worden ist (*comparatum*). Der gegenwärtige *Usus* kann allzuleicht in einen *Abusus* ausarten; — ich wäre im Stande, hiefür Beispiele anzuführen, bescheide mich jedoch für diessmal damit, die Frage nur im Allgemeinen angeregt zu haben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wiener Entomologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1858

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Schiner Ignaz J. Rudolph

Artikel/Article: [Ueber die Beweiskraft der sogenannten typischen Exemplare. Eine juridisch-entomologische Abhandlung. 51-56](#)